

Beschluss Nr. 60 – 28 – 111 / 2017

vom 24.04.2017

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirchworbis

Auf der Grundlage der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis nachfolgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirchworbis:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchworbis, in der jeweils gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,

5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Ermäßigung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides bzw. zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung Regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangswise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle je Sterbefall beträgt pauschal **50,00 €**.
Für die Reinigung ist der jeweilige Nutzung verantwortlich.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung der Grabstätte bzw. Erteilung des Nutzungsrechtes betragen:
- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | Reihendoppelgrab (Wahlgrab) (für beide Grabstellen) | 600,00 € |
| | Bei Belegung der zweiten Grabstelle für die
hinzukommende Nutzungszeit | pro Jahr 15,00 € |
| b) | Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre | 300,00 € |
| c) | Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre | 100,00 € |
| d) | Reihenurnengrab | 200,00 € |
| e) | Urnenbeisetzung auf bestehende Grabstätte | 200,00 € |
| f) | Familiengrabstätten (Wahlgrab) | 800,00 € |
| | Bei der Belegung der zweiten Grabstätte und der weiteren
Grabstätten: | |
| | 2. Verstorbener / Erdbestattung | |
| | für die hinzukommende Nutzungszeit – pro Jahr | 20,00 € |

3. Verstorbener / Erdbestattung für die hinzukommende Nutzungszeit – pro Jahr	20,00 €
4. Verstorbener / Urnenbeisetzung wie Urnenbeisetzung auf Grabstätten – einmalig	110,00 €
5. Verstorbener / Urnenbeisetzung wie Urnenbeisetzung auf Grabstätten – einmalig	110,00 €
6. Verstorbener / Urnenbeisetzung wie Urnenbeisetzung auf Grabstätten – einmalig	110,00 €
g) Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Kennzeichnung (anonymes Gräberfeld)	400,00 €
h) Rasenerdgrab	1300,00 €

(2) Bei Aufgabe oder Räumung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 7

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Gemäß § 20 der Friedhofsatzung kann das Nutzungsrecht um maximal 2 x 5 Jahre auf Antrag verlängert werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für:

a) Reiheneinzelgrab	pro Jahr	10,00 €
b) Reihenkindergrab	pro Jahr	5,00 €
c) Reihenurnengrab	pro Jahr	5,00 €
d) Rasenerdgrab	pro Jahr	20,00 €.

§ 8

Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Kosten der Grabräumung nach §§ 12, 24 und 26 der Friedhofsatzung der Gemeinde Kirchworbis tragen die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen.

- (2) Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige bei Räumungsauftrag nicht in der Lage, diese durchzuführen bzw. zu veranlassen, erfolgt die Grabräumung durch die Gemeinde.

Für die Räumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Reiheneinzelgrab	150,00 €
2.	Reihendoppelgrab	250,00 €
3.	Kindergrab	120,00 €
4.	Urnengrab	120,00 €
5.	Familiengrabstätten	350,00 €
6.	Rasenerdgrab	100,00 €.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.05.2008 und alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kirchworbis, den 10.05.2017

Wolfgang Benisch
Bürgermeister

-Dienstsiegel-